

### 3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Haan Gemeinde Nümbrecht

#### Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber:

Bearbeitung: A. Gertz, M. Sc. Geoökologie



Dipl.-Ing. G. Kursawe  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, 20. Juni 2017

## INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Bestanderfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen .....	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	3
4	Datenrecherche .....	3
5	Begutachtung des Plangebietes .....	5
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung .....	6
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	7
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf .....	8

### Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5111/1 (Waldbröl) .....	4
--	---

### Anlage

#### Literaturverzeichnis

#### Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Haan die 3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Einzelhausbebauung) zu ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst ca. 1.760 m<sup>2</sup>. Derzeit erfolgt eine Nutzung als Intensiv-Weide.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)<sup>1</sup> eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Ortslagensatzungen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Satzungsverfahren, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

---

<sup>1</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

## 2 Bestanderfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Der Planbereich wird als Intensiv-Weide genutzt. Auf der neuen nordwestlichen Grenze des Satzungsbereichs steht eine Holzhütte. In der südlichen Spitze des Planbereichs befindet sich eine Sitzecke mit Bänken. Auf der Weide befinden sich zwei Obstbäume. Ein Kirschbaum (*Prunus avium*) mit mittlerem Baumholz steht direkt südlich der Hütte, ein Apfelbaum mit geringem Baumholz befindet sich im nördlichen Teil des Grundstücks. Ein größerer Haselstrauch (*Corylus avellana*) steht an der Grenze zur Straße.

Im Norden befindet sich ein lichter Baumbestand aus Stiel-Eichen mit starkem Baumholz und einzelnen Obstbäumen mit geringem bis mittlerem Baumholz an.

Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.



**Intensiv-Weide im Plangebiet, im Hintergrund Holzhütte auf der Satzungs-  
grenze vor angrenzendem Baumbestand (Blickrichtung Westen)**

3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Haan  
Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Der Satzungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehende Ortslage an (Blickrichtung Süden)

### 3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine mit der Erweiterung der Ortslagensatzung mögliche Bebauung bedeutet den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Betroffen wären hier Weideflächen mit zwei Obstäumen. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten in Wechselbeziehung zu den angrenzenden Flächennutzungen und Biotoptypen.

### 4 Datenrecherche

Am 27.01.2017 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5111-Quadrant 1 (Waldbröl) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Haan  
Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5111/1 (Waldbröl)

Art		Status MTB 5111- Quadrant 1	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend <sup>2</sup>	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

<sup>2</sup> Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Haan  
Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5111/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalem Umfeld.

## 5 Begutachtung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes wurde am 27.01.2017 durchgeführt und am 14.06.2017 wiederholt. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Vogelnester (insbesondere größere Vogelnester) wurden während der Begehung nicht festgestellt. Bruten von häufigen Vogelarten (wie Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen.

Bei der Begehung wurden für den dörflichen Bereich allgemein häufige Vogelarten beobachtet bzw. gehört. Sie gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, für die vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II: „Art zu Art“-Betrachtung) notwendig sind. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ergaben sich nicht.

## 6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

### Säugetiere

#### Fledermäuse

Für die relevanten Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr Zwergfledermaus und Braunes Langohr kann das Plangebiet als Jagdgebiet dienen. Quartiere können ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

### Vögel

#### Greifvögel und Eulen

Jagende Turmfalken, Rotmilane und Schleiereulen sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen. Bei der betroffenen Weide handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat. Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind ausreichend vorhanden.

In einer Vogel-Kirsch (*Prunus avium*) auf der Wiese oberhalb der geplanten Wohnbaufläche hängt ein defekter, nicht besetzter Brutkasten für Schleier-Eulen.

#### Feldlerche

Die Feldlerche als Bewohner von strukturreichem Ackerland findet im Plangebiet als charakteristische Offenlandart keine Nistmöglichkeiten. Sie besiedelt die offene, gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Wirtschaftswegen. Da die Feldlerche aus Gründen der Feindvermeidung zu Vertikalstrukturen messbare Abstände einhält, stellt die Weide zwischen den angrenzenden hohen Bäumen auf der einen, und der Wohnbebauung auf der anderen Seite keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

#### Eisvogels

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die strukturgebend als Nist- oder Nahrungshabitat für Artenvorkommen des Eisvogels wären.

#### Mehl- und Rauchschnalben

Nester von Mehl- und Rauchschnalben wurden an der vorhandenen Holzhütte nicht vorgefunden. Aufgrund der Nähe zur Siedlung eignen sich die betroffenen Grundstücke als Jagdhabitats. Allerdings stehen im Bereich der Weiden und Gärten in der angrenzenden Siedlung weitere Nahrungshabitats als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.



#### Spechte

In den Obstbäumen im Plangebiet wurden bei der Begehung keine Vogelnester oder Spechtlöcher festgestellt. Während der Begehung wurde ein Buntspecht im Überflug beobachtet, der aus dem nördlich gelegenen Baumbestand herausflog. Die Biotopstrukturen im Plangebiet stellen für Spechtarten kein geeignetes Brut- oder Nahrungshabitat dar.

#### Neuntöter

Der intensiv genutzte Raum, in dem das Plangebiet liegt, kann für den Neuntöter als Bewohner der extensiv genutzten Kulturlandschaft sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

#### Waldlaubsänger

Für den Waldlaubsänger sind die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht als potentielles Brutgebiet oder Nahrungsquelle geeignet.

#### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten (wie Amsel oder Buchfink) können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s.u.) nicht gegeben.

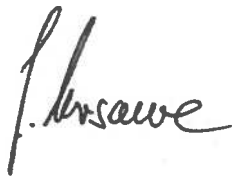
### **7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher  
Landschaftsarchitekten (BDLA)



M. Sc. Geoökologin A. Gertz

Nümbrecht, 20. Juni 2017

## Anlage

### Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2017a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2017b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5111. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 27.01.2017 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4909>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Winterverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortslage Haan</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Nümbrecht</u> Antragstellung (Datum): <u>20.06.2017</u>
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 3. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Haan, Planungsgruppe Grüner Winkel vom 20.06.2017
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b> 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.